



Zusammen Leben e.V.
Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2006

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins Zusammen Leben e.V. zahlen entsprechend § 4 Absatz 2 der Satzung des Vereines Mitgliedsbeiträge.
- (2) Jedes Mitglied legt die Höhe des Jahresbeitrages durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber selbst fest. Der Beitrag darf den festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten
- (3) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen
- (4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresmindestbeitrag beträgt 24 €
- (2) Für Personen mit geringem Einkommen wie Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger beträgt der Jahresmindestbeitrag 12 €.
- (3) Spenden oder sonstige Zuwendungen, die als solche gekennzeichnet sind, werden auf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht angerechnet.
- (4) Alle Einzahlungen werden einmal jährlich mit einer Spendenquittung bestätigt.

§3 Zahlungsmodus

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März jeden Jahres fällig.
- (5) Tritt ein Mitglied während des Beitragsjahres ein oder aus ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.
- (6) Der Kassierer des Vereins kann auf Antrag des Mitglieds monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags vereinbaren, wenn die jährliche Zahlungsweise für das Vereinsmitglied eine Härte bedeuten würde.
- (7) Das Mitglied soll dem Förderverein für das Lastschriftverfahren eine Abbuchungsermächtigung erteilen. Das Mitglied kann die erteilte Ermächtigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Kassierer führt über erteilte Abbuchungsermächtigungen gesonderte Akten.

§4 Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Kassierer weist das Mitglied darauf hin.
- (8) Der Kassierer kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (9) In Härtefällen kann der Kassierer Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.



Zusammen Leben e.V

Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen